



# Feuerwehr-Gesetze der Gemeinde Aplerbeck von 1906/08

Abschrift der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Arnberg“  
31. Stück 1908 (31. Juli 1908)

## Ortsgesetz betreffend das Feuerlöschwesen in der Landgemeinde Aplerbeck.

Auf Grund des §13 der Landgemeindeordnung der Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wird für den Bezirk der Landgemeinde Aplerbeck folgendes Ortsgesetz erlassen.

**§1.** Das gesamte Feuerlöschwesen der Gemeinde Aplerbeck steht unter der Oberleitung des Ortspolizeiverwalters bzw. seines Stellvertreters.

**§2.** Der Feuerlöschdienst wird ausgeübt durch die Brandwehr, welche aus den nach §3 Dienstpflichtigen einschließlich der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr besteht.

Die Brandwehr wird nach näherer Anweisung des Ortspolizeiverwalters in mehrere Abteilungen zur Wahrnehmung der verschiedenen Zweige des Feuerlöschdienstes geteilt.

Die freiwillige Feuerwehr bildet einen selbständigen Teil der Brandwehr, sofern ihre Satzung von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, und solange ihre Tätigkeit von dieser Behörde zu stellenden Anforderungen genügt. Sie behält in diesem Falle ihre besondere Organisation nach Maßgabe ihrer Satzungen. Ihr erster Führer bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; ihre übrigen Führer bedürfen der Bestätigung durch den Ortspolizeiverwalter.

Wenn und solange nach dem Urteil der Aufsichtsbehörde die freiwillige Feuerwehr allein zur ausreichenden Leistung des Löschdienstes imstande ist, kann von der weiteren Ausgestaltung der

Brandwehr abgesehen, oder es kann aus den dienstpflichtigen Mannschaften eine Hilfsabteilung gebildet werden.

**§3.** Dienstpflichtig in der Brandwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, mit Ausnahme:

1. der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Gendarmen;
2. der Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Aerzte, Apotheker und Schüler;
3. folgende Personen, soweit sie nicht schon unter 1 fallen:

a) bei Haupt- und Nebenbahnen:

sämtlicher Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art des Anstellungsverhältnisses, und der im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

b) bei Kleinbahnen:

der Bahnpolizeibeamten sowie der Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, der Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

c) in der allgemeinen Bauverwaltung:

der Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, der mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen,

Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, der Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, des Aufsichtspersonals der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), der Bedienungsmannschaftender Bauhofsspritzen sowie der mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen;

d) bei gewerblichen Betrieben:

der Kessel- und Maschinenwärter;

4. der infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Untauglichen.

Weitere Befreiung kann ausnahmsweise auf Antrag der Gemeindevorstand gewähren.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr genügen, solange diese gemäß §2 Absatz 3 einen selbständigen Teil der Brandwehr bildet, der Dienstpflicht durch ihre Dienstleistung in der freiwilligen Feuerwehr.

**§4.** Die Brandwehr steht unter Führung des Brandmeisters, welcher nebst einem oder mehreren Stellvertretern von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Ortspolizeiverwalters ernannt wird. Das Amt des Brandmeisters wird in der Regel dem gemäß §2 Absatz 3 bestätigten ersten Führer der freiwilligen Feuerwehr übertragen.

Die Führer der einzelnen Abteilungen der Brandwehr (§2 Absatz 2) werden auf Vorschlag des Brandmeisters von dem Ortspolizeiverwalter ernannt.



## Feuerwehr-Gesetze der Gemeinde Aplerbeck von 1906/08

Abschrift der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Arnberg“  
31. Stück 1908 (31. Juli 1908)

Jeder in der Brandwehr Dienstpflichtige muß eine ihm angetragene Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren annehmen.

Die Führer und Mannschaften der Brandwehr haben bei der Bekämpfung eines Brandes den Anordnungen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten.

**§5.** Der Brandmeister führt unbeschadet des dem Ortspolizeiverwalters zustehenden Oberbefehls (§1) den Befehl bei Bränden und leitet die Uebungen.

Er hat jährlich mindestens drei Uebungen der gesamten Brandwehr abzuhalten. Von jeder Uebung hat er den Ortspolizeiverwalter rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Der Brandmeister ist dafür verantwortlich, daß die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände der Brandwehr in gutem Zustande und vollzählig vorhanden sind. Anträge auf Neuanschaffungen und Reparaturen hat er durch Vermittelung des Ortspolizeiverwalters an den Gemeindevorstand zu richten.

**§6.** Der Gemeindevorstand bestimmt bis zum 1. April jeden Jahres diejenigen gemäß §3 Dienstpflichtigen, welche für das nächste Jahr (1. April bis 31. März) in die Brandwehr einzustellen sind, verteilt sie nach Anhörung des Brandmeisters auf die verschiedenen Abteilungen und bezeichnet die zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden verpflichteten Mannschaften und Abteilungen.

Es werden nur soviel Dienstpflichtige in die Brandwehr eingestellt, als zur Bildung der im §2 Absatz 2 genannten Abteilungen erforderlich sind.

Aus den Nichteingestellten wird die Brandwehr im Bedarfsfalle ergänzt. Die Grundsätze für die Feststellung der Reihenfolge, in der die Dienstpflichtigen für die einzelnen Jahre bestimmt werden, setzt der Gemeindevorstand im voraus fest.

Die gemäß Absatz 1 zur Dienstleistung bestimmten Mannschaften werden von ihrer Heranziehung durch den Gemeindevorstand unter Hinweis auf die Vorschriften dieses Gesetzes schriftlich benachrichtigt. Gegen ihre Heranziehung zur Dienstpflicht stehen ihnen die Rechtsmittel aus §§69 und 70 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

**§7.** Die der Brandwehr gemäß §6 Absatz 1 und 2 angehörenden Einwohner (Brandwehrmänner) haben sich bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden, durch das übliche Alarmzeichen bekannt gemachten Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung unverzüglich auf den bestimmten Versammlungsort einzufinden und bis zur Beendigung des Löschgeschäftes den Befehlen der Führer in jeder Beziehung Folge zu leisten. Brandwehrmänner, die auf dem Versammlungsort eintreffen, nachdem die Wehr bereits zur Brandstelle abgerückt ist, haben sich sofort dorthin zu begeben und bei ihrem Führer zu melden.

Dasselbe gilt für Uebungen, zu denen die Brandwehr auf Anordnung des Brandmeisters bestellt oder durch ortsübliche Bekanntmachung oder Alarmzeichen berufen wird, sowie bei auswärtigen Bränden für die zur Hilfeleistung bei solchen besonders bestimmten Abteilungen oder einzelnen Abteilungen (§6 Absatz 1).

Ebenso haben diejenigen Mannschaften, welche im feuerpolizeilichen Interesse zu Dienstleistungen bei öffentlichen Versammlungen, Theater- oder Konzertaufführungen, größeren Festen und dergl. befehligt werden, einem solchen Befehl Folge zu leisten, sich bei der an dem betreffenden Ort die Aufsicht führende Person zu melden und deren Anordnungen bis zur Beendigung der Dienstleistung zu befolgen.

Von dem Erscheinen in den Fällen des Abs. 1 bis 3 befreien nur Krankheit sowie sonstige von dem Ortspolizeiverwalter als stichhaltig anerkannte Gründe; bei angesetzten Uebungen auch die vorher einzuholende schriftliche Erlaubnis des Brandmeisters.

**§8.** Soweit nicht für die zu den Zwecken der Brandwehr erforderlichen Fuhrwerke nebst Bespannung anderweitig im voraus gesorgt ist, sind die Gespannhalter der Gemeinde verpflichtet, bei Ankündigung eines Brandes Vorspann und Wagen sofort vollständig angeschirrt zum Spritzenhause oder der ihnen bezeichneten sonstigen Stelle zu senden. Der Gemeindevorstand setzt für jedes Jahr die Liste der Pflichtigen fest und bestimmt, in welcher Reihenfolge sie zur Gespanngestellung heranzuziehen sind. Die in dieser Weise zur Gespanngestellung Bestimmten sind von der erfolgten Bestimmung schriftlich zu benachrichtigen. Es stehen ihnen dagegen die Rechtsmittel aus §§69 und 70 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

Der Brandmeister ist im Notfalle befugt, auch andere Gespanne in Anspruch zu nehmen. Die



## Feuerwehr-Gesetze der Gemeinde Aplerbeck von 1906/08

Abschrift der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Arnberg“  
31. Stück 1908 (31. Juli 1908)

Spanndienstpflicht gilt auch für die Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden sowie für Uebungen; jedoch ist der Zeitpunkt jeder Uebung dem Pflichten mindestens drei Tage vorher anzusagen.

Die Gespannführer haben den Befehlen der Führer der Brandwehr Folge zu leisten.

Befreit von der Pflicht zur Gespannstellung sind die Beamten, Geistlichen, Aerzte, Tierärzte und Posthalter hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Gespanne. Auf Militärpferde und Grubenpferde erstreckt sich die Spanndienstpflicht überhaupt nicht.

**§9.** Die Hilfeleistung seitens der Brandwehr bei auswärtigen Bränden wird durch Polizei-Verordnung geregelt.

**§10.** Die Brandwehr ist eine Schutzwehr im Sinne des §113 des Reichsstrafgesetzbuches; ihre Führer und Mannschaften haben daher, sobald sie zur Bekämpfung eines Brandes in Tätigkeit treten und das im §11 vorgeschriebene Abzeichen tragen, die in der erwähnten Gesetzesvorschrift den Mannschaften einer Schutzwehr beigelegten Rechte.

**§11.** Die Ausrüstung der Brandwehr wird aus Mitteln der Gemeinde beschafft. Die freiwillige Feuerwehr erhält vollständige Uniform, die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr erhalten Armbinden in verschiedenen Farben für die einzelnen Abteilungen mit den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1900 vorgeschriebenen Abzeichen. Ferner erhalten die Führer und Steiger der Pflichtfeuerwehr einen Helm und ein am Gurt zu tragendes Beil, jeder Steiger außerdem einen Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.

**§12.** Die erforderlichen Löschgerätschaften werden auf Kosten der Gemeinde beschafft.

Sie stehen der Brandwehr einschließlich der freiwilligen Feuerwehr (§2 Absatz 3) zur Benutzung.

Es wird ein Spritzenmeister bestellt, dem unter der Aufsicht des Brandmeisters und nach dessen näherer Anleitung die besondere Beaufsichtigung der Spritzenhäuser sowie der Lösch- und Rettungsgeräte und die zweckmäßige Behandlung der letzteren obliegt.

**§13.** Dieses Ortsgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Aplerbeck, den 18. Oktober 1906

Der Amtmann	Der Gemeindevorsteher
(L. S.) Leonhard	(L. S.) Vieseler

Genehmigt in Gemäßheit des §13 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 des §31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Hörde, den 14. Januar 1907

Der Kreis Ausschuß des Kreises Hörde.  
(L. S.) J. V. Frhr. von Steinaecker

Gleichlautende Ortsgesetze sind mit Genehmigung des Kreis Ausschusses erlassen für

Berghofen	unterm 22. Oktober 1906
Schüren	unterm 20. Oktober 1906
Holzwickede	unterm 16. Oktober 1906
Sölde	unterm 19. Oktober 1906

### **Polizei-Verordnung betreffend das Feuerlöschwesen der Land- gemeinde Aplerbeck.**

Auf Grund des §§5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 und der §§143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Aplerbeck folgendes verordnet:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Ortsgesetzes, betreffend das Feuerlöschwesen der Landgemeinde Aplerbeck vom 18. Oktober 1906 werden, soweit nicht nach §386 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches höhere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Aplerbeck, den 18. Oktober 1906

Die Polizei-Verwaltung  
(L. S.) Leonhard, Amtmann

Zu der in vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehenen Strafbestimmung erteile ich gemäß §144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung hierdurch meine Genehmigung.

Arnsberg, den 8. Dezember 1906

Der Regierungs-Präsident  
In Vertr.: Seydel



## Feuerwehr-Gesetze der Gemeinde Aplerbeck von 1906/08

Abschrift der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Arnsberg“  
31. Stück 1908 (31. Juli 1908)

Gleichlautende Polizei-Verordnungen sind mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassen für

Berghofen      unterm 22. Oktober 1906  
Schüren        unterm 20. Oktober 1906  
Holzwickede   unterm 16. Oktober 1906  
Sölde          unterm 19. Oktober 1906

### **Polizei-Verordnung betreffend die Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden.**

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung der Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904, sowie der §§143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§5 und 6 des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung der Gemeindeversammlung für den Bezirk der Gemeinde Aplerbeck folgendes verordnet:

**§1.** Im Falle eines außerhalb des Bezirks der Gemeinde Aplerbeck ausbrechenden Großfeuers ist auf Ansuchen des Ortpolizeiverwalters, dessen Stellvertreters oder des Gemeindevorstehers des Brandortes sofort eine Spritze mit den erforderlichen Bedienungsmannschaften zur Hilfe abzusen-

Die Absendung der Hilfe kann unterbleiben, wenn dringende Gefahr für den eigenen Bezirk vorhanden ist.

Verantwortlich für die Absendung des Löschzuges ist der Brandmeister bzw. sein Stellvertreter.

Die Führer des abgesandten Löschzuges haben sich am Brandort bei dem befehligenen Ortpolizeiverwalter oder Brandmeister zu melden und seine Anordnungen zu befolgen.

§2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Aplerbeck, den 18. Oktober 1906

Die Polizei-Verwaltung  
(L. S.) Leonhard, Amtmann

Zu der in vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehenen Strafbestimmung erteile ich gemäß §144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung hierdurch meine Genehmigung.

Arnsberg, den 23. März 1907

Der Regierungs-Präsident  
In Vertretung.  
(Unterschrift.)

Gleichlautende Polizei-Verordnungen sind mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassen für:

Berghofen      unterm 22. Oktober 1906,  
Schüren        unterm 20. Oktober 1906,  
Holzwickede   unterm 16. Oktober 1906,

Sölde            unterm 19. Oktober 1906,  
Hengsen        unterm 17. Oktober 1906,  
Opherdicke    unterm 17. Oktober 1906.

Vorstehendes Ortsgesetz und Polizei-Verordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aplerbeck, den 4. Juli 1908  
Der Amtmann: Leonhard.